

# **Satzung der Topobase User Group Deutschland e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Topobase User Group Deutschland e.V.“  
(abgekürzt TUG Deutschland e.V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Reutlingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Die Topobase User Group Deutschland e.V. bezweckt:

- (1) Förderung des Erfahrungsaustausches der TOPOBASE-Anwender
- (2) Organisation und Durchführung von Schulungen und Seminaren zu TOPOBASE-Produkten und damit in Verbindung stehenden Produkten.
- (3) Förderung der Verbesserung und Weiterentwicklung der TOPOBASE-Technologie
- (4) Vertretung der Interessen der TOPOBASE-Anwender gegenüber der Herstellerfirma AUTODESK.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. In der TOPOBASE User Group sind Anwender zusammengeschlossen, die mit der AUTODESK-Software TOPOBASE arbeiten.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Firmen, Behörden und Organisationen werden, die mit der TOPOBASE arbeiten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist mindestens ein eingesetzter Arbeitsplatz mit der Software TOPOBASE im Unternehmen. Einzelpersonen, die mit der Topobase produktiv arbeiten, können ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist auch eine Gastmitgliedschaft möglich. Gastmitglieder haben Zugang zu allen Veranstaltungen und Foren der Topobase User Group, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Gastmitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist sowie die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung eines Mitglieds im Handelsregister, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand i.S. §26 BGB. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
  - wenn es in grober Weise den Zwecken des Vereins nach §2 schadet.

#### **§4 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/erin und 3 Beisitzern/innen. Der/die Vorsitzende, Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/erin und die Beisitzer/innen werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten umfassen im Wesentlichen:

- (1) Organisation der Mitgliederversammlungen
- (2) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Information der Mitglieder
- (4) Kontaktpflege mit den Software-Herstellern
- (5) Information über die Mitgliedsbeiträge und des Kassenstandes

Der Vorstand i.S. §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu übersenden.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (7) Neben den ordentlichen Mitgliedern können an der Mitgliederversammlung Personen mit Gaststaus teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands
  - Sie wählt die Rechnungsprüfer, bestimmt deren Anzahl und Amtsdauer
  - Sie beschließt alle wesentlichen Maßnahmen, durch die der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht
  - Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen
  - Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen
  - Sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - Sie entlastet den Vorstand
  - Sie beschließt Änderungen der Satzung.

## **§6 Finanzierung**

Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins wird ein Mitgliedsbetrag erhoben. Er dient der Deckung der Kosten des Vereins. Zuwendungen von Dritten sind möglich. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags beginnt mit dem Beitritt.

Die Mitglieder tragen ihre Kosten selbst. Der Vorstand wird für seine Arbeiten nicht entschädigt. Die Arbeit ist ehrenamtlich.

## **§7 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Die Satzung kann geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Änderung beschließen.

Bei Beanstandungen des Registergerichts bei der Prüfung der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend anzupassen. Die Mitglieder sind über die Anpassungen zu informieren.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fließt das Vermögen des Vereins einer wohltätigen Organisation zu.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.10.2008 angenommen.